

## 7 Zivilstandsrecht

### Fragen

1. Welche Aufgaben haben die Zivilstandsämter?
2. Wann muss eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter eines Zivilstandsamtes in den Ausstand treten?
3. Was ist das Infostar?
4. Wie heissen die Register, die vor Infostar geführt wurden?
5. Welche Geschäftsfälle gibt es?
6. Kann der Zivilstandsbeamte einen Vornamen zur Eintragung in Infostar ablehnen? Wenn ja, was kann die Begründung sein?
7. Welchen Familiennamen erhält das Kind des Ehepaares Mark Koller geb. Meier und Jeannette Fritsch geb. Widmer?
8. Welche Formen der Anerkennung gibt es?
9. Welches Zivilstandsamt ist zuständig für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens?
10. Welche Voraussetzungen müssen Brautleute erfüllen, die heiraten möchten?
11. Welche Eehindernisse gibt es?
12. Welche Varianten der Führung eines Familiennamens bei der Eheschliessung gibt es?
13. Die Braut verweigert die Unterschrift im Eheregister. Ist die Ehe trotzdem geschlossen?
14. Was ist eine Namensklärung?
14. Wo wird der erfolgte Tod einer Person beurkundet?

## Antworten

1. Die Zivilstandsämter haben die Aufgabe, den Personenstand jeder Person, bei welcher ein Zivilstandsereignis eingetroffen ist, zu beurkunden.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in den Ausstand treten wenn:
  - sie persönlich betroffen sind
  - ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen
  - Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind
  - eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben
  - sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft
3. Das **informatisierte Standesregister** (elektronisch zentral geführte Zivilstandsdatenbank)
4. Das Familienregister und die Einzelregister (Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregister)
5.
  - Geburt
  - Findelkind
  - Kindesanerkennung
  - Ehevorbereitung
  - Eheschliessung
  - Umwandlung eingetragene Partnerschaft / Ehe
  - Namensklärung
  - Tod
  - Tod einer Person mit unbekannter Identität
  - Verschollenerklärung
  - Bürgerrecht (Erwerb und Verlust)
  - Kindesverhältnis (gerichtliche Feststellung und Aufhebung)
  - Adoption (Begründung und gerichtliche Aufhebung)
  - Eheauflösung (Scheidung, Ungültigerklärung)
  - Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
  - Namensänderung
  - Geschlechtsänderung
  - Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages
  - Verarbeitung eines Entscheides betreffend dauernder Urteilsunfähigkeit (umfassende Beistandschaft)
6. Ja, wenn der gewählte Vorname die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.
7. Den Ledignamen der Mutter oder den Ledignamen des Vaters  
Meier oder Widmer
8.
  - durch Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin/dem Zivilstandsbeamten (vor- und nachgeburtlich)
  - durch Erklärung vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist
  - durch letztwillige Verfügung (Testament)

9. Das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams ist zuständig für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens. Wohnen die Brautleute im Ausland, ist das Zivilstandsamt, wo die Trauung stattfinden soll, zuständig.
10. Vollendung des 18. Altersjahres  
Urteilsfähigkeit  
keine Ehehindernisse
11. Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind. Verlobten, welche noch verheiratet sind.,
12. Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
13. Die Ehe wird mit dem Ja-Wort bereits rechtsgültig geschlossen. Die Verweigerung der Unterschrift hat somit keinen Einfluss auf die Gültigkeit.
14. Nach gerichtlicher Auflösung der Ehe durch Scheidung oder nach Ungültigerklärung der Ehe oder dann durch Auflösung infolge Tod kann der Ehegatte (Ehefrau oder Ehemann), der seinen Namen durch Heirat geändert hat, jederzeit durch Erklärung wieder den Ledignamen annehmen.
15. Der Tod wird dort beurkundet, wo er eingetreten ist. Wird eine Person tot aufgefunden und lässt sich nicht feststellen, wo sie gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, wo die Leiche gefunden wird. Ist der Tod in einem Fahrzeug auf der Reise eingetreten, so wird er in dem Zivilstandskreis beurkundet, wo die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist.